



Statuten des FC Villmergen

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Der FC Villmergen (gegründet 1921) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und der Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Villmergen (Kanton Aargau).
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
6. Die Vereinsfarben sind ~~weiss, gelb (alle Gelbtöne) und schwarz.~~ schwarz, weiss, gelb.

Artikel 2

1. Der FC Villmergen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Aargau (Club-Nr. 1048).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Aargau sind für den FC Villmergen sowie seine Mitglieder, Spieler/innen, Trainer/innen und Funktionäre verbindlich.
3. Als Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Aargau (AFV) unterstehen der FC Villmergen und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
4. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierungen gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, erwirbt automatisch die Mitgliedschaft.
 - a) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
 - b) Aufnahmegesuche unmündiger Spieler/innen müssen vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin mitunterzeichnet werden.

Artikel 4 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren/Juniorinnen
- c) Senioren
- d) Ehrenmitglieder
Wer sich um den Verein besonders verdient macht, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese Mitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.
- e) Passivmitglieder
Es sind Mitglieder, welche den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlen, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Sie haben Wahl- und Stimmrecht an der GV.
- f) Gönner
Mitglieder, welche dem Verein jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Beitrag zukommen lassen, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
- g) Funktionäre (erweiterter Vorstand, Trainer, Schiedsrichter)

Artikel 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Villmergen haben das Recht,
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben (siehe Artikel 14);
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Social-Media, Webseite etc.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren/Juniorinnen und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Villmergen haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Aargau und des Vereins zu befolgen;
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) den FC Villmergen für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten;
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Vereins hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritte von Aktiven, Junioren/Juniorinnen, Senioren können nur während der Transferfenster erfolgen.
2. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens vier Wochen vor Transfer schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
3. Austrittserklärungen, die später eintreffen sind erst auf den nächsten Spieltransfer wirksam.

Artikel 8 Austritt der übrigen Mitglieder

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 9 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 10 Jahresbeitrag

1. Die Mitgliederbeiträge (für Aktive und Passive) werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Schiedsrichter, Funktionäre, Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.
2. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
3. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Kapitel: ORGANE

Artikel 11 Die Organe des Vereines sind

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle;
4. die Funktionärsversammlung;

Artikel 12 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
 - c) Genehmigung
 - der Jahresrechnung und
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien; Eintrittspreisen und Bussen
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahl und Abberufung
 - des ~~Präsidenten~~, ~~Präsidiums~~
 - der übrigen Vorstandsmitglieder und
 - der Mitglieder der Revisionsstelle
 - g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern als erstes Geschäft der Generalversammlung
 - h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Statutenänderungen
 - j) Übrige der GV durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

Artikel 13 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 14 Beschlussfassung an der Generalversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen Mitglieder aller Kategorien.
2. Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung kann Beschlüsse fassen, aufgrund der Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 15 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 16 Leitung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidium bis zum Schluss geleitet. Ist das Präsidium verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Tagespräsident stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

Artikel 17 Der Vorstand

Im Vorstand sollen beide Geschlechter vertreten sein. Der Vorstand besteht aus

- Präsidium
- Administration/ Finanzchef/in
- Präsident/in der Spielkommission
- Sportkommission
- Präsident/in der Junioren-/Juniorinnenkommission
- Weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Artikel 18 Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Artikel 19 Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
2. Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.

Artikel 20 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des ~~Präsidenten/der Präsidentin~~ Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. ~~Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin kann der~~ Der Vorstand kann während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung entweder selbst ersetzen oder für Ersatz sorgen.

Artikel 21 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

Artikel 22 Die Revisionsstelle und deren Aufgaben

1. Als Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder oder eine externe Stelle wählbar. Diese müssen über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
2. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
3. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Budgetrevision vorzunehmen.

Artikel 23 Die Kommissionen

1. Der Verein verfügt über eine Spiel- und eine Junioren-/Juniorinnenkommission.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
3. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften beschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

Artikel 24 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, sowie Bussen;
- Subventionen, Sammlungen/Schenkungen;
- Veranstaltungen, Meisterschafts- und Clubspiele, Eintrittspreise;
- Sponsoring, Werbung

Artikel 25 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Ist vertraglich nichts anderes geregelt, ist die persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

IV. Kapitel: STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 26 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 27 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

V. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 28 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 29 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 30 Vermögensüberschuss

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Villmergen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Villmergen kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, vermachet der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein ihrer Wahl.

VI. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der ~~99 105.~~ Generalversammlung ~~(im Online-Abstimmungsverfahren zwischen dem 2. – 4. Juli 2020)~~ vom 12. März 2026 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Villmergen, ~~5. Juli 2020~~.. März 2026

Tobias Koch
Präsidium

Mario Bolliger
Präsidium